



07. Motion Brigitte Deschwanden Inhelder (SP) M 174 - „Temporäre Öffnung des Nidauer Strandbades“

Der Gemeinderat beantragt, die Motion abzulehnen.

SP (Brigitte Deschwanden Inhelder)

Eingereicht am: 25.01.2018

Weitere Unterschriften: 11

M 174

Motion temporäre Öffnung des Nidauer Strandbades

„Der Gemeinderat wird beauftragt das Nidauer Strandbad derart zu gestalten, dass das Areal temporär (Winter, Big Bang) öffentlich zugänglich sein kann. Dies beinhaltet Torsituationen im Zaun und die Sicherung der Becken.“

Begründung:

- *Abschliessbare Tore im Zaun: das Seeufer ist ein begehrtter Spazierweg, der der Öffentlichkeit im Winter nicht vorenthalten werden darf. Das Image der Gemeinde kann durch eine Öffnung verbessert werden.*
- *Die nötige Sicherung der Becken, 70 cm bauliche Umrandung, dient zusätzlich dem Hochwasserschutz und der Attraktivierung des Strandbades im Sommer (siehe Abklärung Postulat günstiger Hochwasserschutz).*
- *Durcheine temporäre Öffnung im Sommer wie zum Beispiel beim Feuerwerk vom 31. Juli, kann der Pächter oder auch die Gemeinde zusätzliche Einnahmen generieren.*
- *Die Möglichkeit der temporären Öffnung ist zudem im Hinblick auf AGGLOlac sinnvoll und notwendig.“*

Antwort des Gemeinderates

1. Parlamentarische Vorstösse - Motion

Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art.49 Abs.1 Stadtordnung). Die Regelung der Öffnungszeiten und des Betriebs des Strandbades liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat. Die Motion ist in formeller Hinsicht nicht motionsfähig, d.h. somit nicht zulässig.

Aus diesem Grund und aufgrund der nachfolgenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion abzulehnen.

2. Strandbadanlage Nidau

Die Strandbadanlage Nidau wurde im Jahr 1956 (nach Wettbewerb 1954) erbaut und besteht aus einem knappen Dutzend Pavillions. Bezugspunkt ist das 2-geschossige Kassen- und Bademeisterhaus, südlich und nördlich davon stehen 1-geschossige Garderobenbauten, welche die Anlage nach Aussen abschirmen und kleinräumige Vorplätze einfassen. Im Areal gibt es ein Schwimmbecken (50m), ein Nichtschwimmerbecken mit Breitruutsche, einen Sprungturm sowie ein Kinderplanschbecken.



Situation Strandbad Nidau Luftbild

2.1 Anlage unter Schutz

Die gesamte Strandbadanlage ist im Bauinventar des Kantons Bern eingetragen und steht somit unter Schutz (schützenswert, K-Objekt):

schützenswert (vgl. Art.10a Abs.2, Art.10b Abs.1-2 Baugesetz)

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälerteres Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

2.2 Saisonbeginn/-ende

Die Badesaison beginnt Mitte Mai und dauert bis Mitte September. Im Winterhalbjahr bleibt die Anlage bis zum nächsten Saisonstart geschlossen. Während dieser Zeit ist das Areal für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

2.3 Inbetriebnahme und Einwintern der Anlage

Die Arbeiten für die Inbetriebnahme der Anlage beginnen im April, die Massnahmen für das Einwintern der Anlage dauern ca. bis Mitte Oktober.

3. Verhalten und Vorschriften im/für den öffentlichen Raum

Zu den sichtbaren und spürbaren Auswirkungen des Verhaltens im öffentlichen Raum zählen Littering und übermässiger Lärm ebenso wie Vandalismus und Gewalt. Die öffentliche Hand sieht sich primär mit diesen unerfreulichen Nebenwirkungen konfrontiert.

Die 1-geschossigen Garderobenbauten fassen kleinräumige Vorplätze ein und sind weder einseh- noch abschliessbar, die Schwimmbecken sind nicht abgesichert. Eine Beleuchtung des Areals ist nicht vorhanden. Aufgrund des Grundwassers sind die Becken während des Winterhalbjahres mit Seewasser gefüllt. Wenn das Areal öffentlich zugänglich ist, können die Pavillions wie auch die Becken ohne bauliche Anpassungen nicht vorschriftsgemäss „winterfest/-sicher“ gemacht werden. Die Werke stellen somit ein grosses Sicherheitsrisiko dar.



1-geschossige Garderobenbauten



Becken



4. Haftung des Werkeigentümers

Gemäss Art.58 OR haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Anlage verursacht. Der Eigentümer muss jederzeit eine niemanden und nichts gefährdende Existenz und Funktion seines Werkes garantieren. Ein Werk ist mangelhaft, wenn es für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet.

5. Arealunterhalt

Der Aufwand für den Unterhalt und die Pflege des Strandbadareals würde massiv zunehmen. Diese zusätzliche Aufgabe könnte nicht mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden.

6. Projekt AGGLOlac

Im Zusammenhang mit der Ufergestaltung im Projekt AGGLOlac ist auch die Öffnung des Strandbades Nidau ausserhalb der Badesaison ein Thema. Aus diesem Grund und nicht zuletzt um Leerläufe zu verhindern, ist das Anliegen der Motionärin sowie die Hochwasserschutzthematik (siehe Beantwortung Postulat P189 SP Brigitte Deschwanden Inhelder „Kostengünstiger Hochwasserschutz“) zwingend mit dem Projekt AGGLOlac zu koordinieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Motion abzulehnen.

2560 Nidau, 5. Juni 2018 fbr

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein